



VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 14. Dezember 2022, Zl. 852-1/22/SA, mit der Gebühren für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017, BGBl I, Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – KAWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 7. Oktober 1994, Zahl 714-1/94/Sta. (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benutzung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die erforderliche Anzahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 90 Liter Müllbehälter	Euro 22,68
b)	je 800 Liter Müllbehälter	Euro 200,34
c)	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 275,94

§ 3

Entsorgungsgebühr

Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der

Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	90 Liter Müllbehälter	Euro 4,62
b)	800 Liter Müllbehälter	Euro 42,22
c)	1.100 Liter Müllbehälter	Euro 49,35
d)	Müllsack (Zusatzsack)	Euro 4,62

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der . Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zu ungeteilter Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsübergangs eines Grundstücks auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstücks haftet mit dem Abgabenschuldner zu ungeteilter Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat- mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack- gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBL.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Der Betrag wird viermal jährlich (Feber, Mai, August und November) mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit dessen Abholung am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 13. Dezember 2018, Zahl 852-1/18/GI, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Harald Haberle